

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, der Winter steht vor der Tür

Wir möchten, dass Sie sicher durch die kalte Jahreszeit kommen. Damit Sie und andere sich bei Eis und Schnee nicht verletzen oder gefährden, haben wir hier für Sie einige Hinweise und Informationen zusammengestellt.

Weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter www.burgdorf.de/winterdienst.

Bitte in eigener Sache

Haben Sie Verständnis dafür, dass gerade bei extremen Wetterverhältnissen auch der städtische Winterdienst einmal ins Stocken geraten kann.

Wir arbeiten gemeinsam daran, den Straßenverkehr für Sie aufrecht zu erhalten. Leider lässt es sich nicht immer vermeiden, dass die städtischen Räumfahrzeuge bereits geräumte Gehwege oder Zufahrten während ihrer Einsätze zuschieben.

Mit freundlichen Grüßen

A. Baxmann

Der Bürgermeister

Bitte wenden Sie sich für weitere und spezielle Fragen an die:

Ordnungsabteilung

Rechte und Pflichten der Anlieger

Tel.: 05136/898-227

E-Mail: ordnungsamt@burgdorf.de

Steuerabteilung

Straßenreinigungsgebühren

Tel.: 05136/898-176, -158, -184

E-Mail: steuern@burgdorf.de



WINTERDIENST



Wichtige Informationen und Hinweise für Anlieger

Kontakt und weitere Informationen

Tiefbauabteilung

Winterdiensteinsatz

Tel.: 05136/898-127

E-Mail: tiefbau@burgdorf.de

www.loepervulf.de



WINTERDIENST



Die allgemeine Räum- und Streupflicht für Stadt und Anlieger gilt an Werktagen von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr nach jedem Schneefall und bei Glätte. Bei Dauerschneefall muss erneut oder ggf. auch mehrfach geräumt und gestreut werden.

Was tun wir für Sie?

Wir räumen und streuen für Sie Fahrbahnen, Radwege, Fußgängerüberwege, öffentliche Parkflächen und Bushaltestellen falls erforderlich auch mehrfach täglich, 7 Tage die Woche, während der gesamten Winterdienstsaison **(vom 01. November bis 31. März, ggf. auch länger)**. Durch unseren Einsatz sind alle Straßen befahrbar und die Buslinien können verkehren.

Nach welcher Priorität wird geräumt?

Der Winterdienst ist in zwei Einsatzstufen gegliedert.

Einsatzstufe I umfasst den Streu- und Schneeräumdienst für alle Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie des zentralen Omnibusbahnhofs, der großen Sammelstraßen, Bushaltestellen, Fußgängerüberwege und zentralen Radwege.

Im Nachgang werden alle Straßen der Einsatzstufe II winterdienstlich betreut.

Unter www.burgdorf.de/Winterdienst können Sie die Einsatzstufen aller Straßen einsehen.

Räumpflichten der Anlieger

Jede/r Grundstückseigentümer/in ist für das Räumen und Streuen von angrenzenden Gehwegen und kombinierten Geh- und Radwegen verantwortlich.

Auf den Gehwegen und in den Fußgängerzonen, an denen das Grundstück anliegt, ist ein Weg in einer Breite von mindestens 1,50 m zu räumen und zu streuen.

Gehwege, die schmaler als 1,50 m sind, müssen komplett geräumt und gestreut werden.

In Straßen ohne Gehwege muss am Rand der Fahrbahn ein Streifen von 1,00 m frei gehalten werden.

In Straßen mit einseitigen Gehwegen sind nur diese von den direkt anliegenden Eigentümern/innen zu räumen.

Auch Gehwege, die durch Grünstreifen o.ä. von den anliegenden Grundstücken getrennt sind, müssen in einer Breite von 1,50 m von den anliegenden Eigentümern/innen frei gehalten werden.

In Straßen, in denen kein Winterdienst durchgeführt wird (Reinigungsklasse 0), ist es Aufgabe der Anlieger, Schnee und Eisglätte auf der Fahrbahn bis zur Straßenmitte zu beseitigen. Eine Aufstellung aller Straßen finden Sie im Internet unter www.burgdorf.de/Winterdienst.

Der Umwelt zuliebe darf nur mit abstumpfenden Mitteln wie Splitt oder Sand gestreut werden. Bei Schnee und Eis gilt: Erst räumen, dann streuen!

Häufige Fragen zur Räumpflicht von Anliegern

Wohin mit dem Schnee?

Grundsätzlich ist der Schnee so zu lagern, dass der Straßenverkehr nicht behindert wird, d.h. dass der Schnee weder in die Gasse noch auf die Straße geschoben werden darf. Auch Hydranten und Einlaufschächte sind nach Möglichkeit schnee- und eisfrei zu halten.

Wo bekomme ich das Streugut?

Streugut gibt es z. B. in jedem Baustoffhandel und in Baumärkten. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die öffentlichen Streukisten nur für das Auffüllen der städtischen Bauhoffahrzeuge während der Einsätze vorgesehen sind.

Was ist zu tun, wenn es taut?

Tauwasser kann nur dann ungehindert abfließen, wenn Gassen und Ablaufschächte frei gehalten werden. So wird verhindert, dass angestautes Wasser zu riskanten Eisflächen gefriert.

Wohin mit dem Streugut?

Bitte fegen Sie das Streumittel zusammen und entsorgen Sie es im Restmüll.

Kann ich den Winterdienst auf andere übertragen?

Ja, der Winterdienst kann übertragen werden, z. B. an ein Dienstleistungsunternehmen oder auf Mieter. Trotzdem ist der/die Eigentümer/in verpflichtet zu kontrollieren, ob der Winterdienst geleistet wird.